

Berlin, 10. September 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Positionspapier

zur Initiative der EU-Kommission „Vereinfachung des Verwaltungsauf- wandes im Umweltrecht“

„Call for Evidence“ der EU-Kommission vom 22. Juli 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW	3
3	Konkrete Vorschläge des BDEW zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes im europäischen Umweltrecht	5
3.1	RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	5
3.2	RICHTLINIE (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft	10
3.3	RICHTLINIE (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL).....	11
3.4	VERORDNUNG (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	14
3.5	RICHTLINIE 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	15
3.6	VERORDNUNG (EU) 2024/1787 (EU-Methanemissionsverordnung)	18
3.7	RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).....	20
3.8	VERORDNUNG (EU) 2024/1991 (EU-Renaturierungsverordnung) ..	21
3.9	Weitere Vorschläge und Ideen für Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Umweltrecht	21

1 Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 22. Juli 2025 eine Stakeholder-Konsultation („Call for Evidence“) für die Initiative „[Simplification of administrative burdens in environmental legislation](#)“ eingeleitet. Im Einklang mit dem Engagement der Europäischen Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für europäische Unternehmen und Behörden verfolgt diese Initiative das Ziel, die administrativen Anforderungen im Umweltbereich – insbesondere in den Bereichen Abfall, Produkte und industrielle Emissionen – zu vereinfachen und verschlanken.

Der **Bundesverband der Energiewirtschaft – BDEW e.V.** vertritt die Interessen von mehr als 2000 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland, die von vielen umweltrechtlichen Regelungen der EU insbesondere als Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und darüber hinausreichender Energieinfrastruktur wie Erneuerbare Energien Anlagen, Energienetze und Energiespeicher betroffen sind.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW

Der BDEW setzt sich für ein schlankes und **praxisgerechtes Umweltrecht** ein, das hohe Schutzziele wahrt und gleichzeitig unnötige bürokratische Belastungen vermeidet. Ein solches Regelwerk muss den Anforderungen des Umweltschutzes ebenso gerecht werden wie den praktischen Realitäten der Unternehmen. Überregulierung und komplexe Verwaltungsverfahren binden wertvolle Ressourcen, die besser in die Umsetzung von Investitionen in Klimaschutz, erneuerbare Energien und Versorgungssicherheit fließen sollten. Ziel ist es daher, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Erhaltung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Natur effizienter machen.

Im Mittelpunkt steht dabei ausdrücklich nicht die Absenkung materieller Umweltstandards. Umwelt- und Klimaschutz sind zentrale Anliegen der Branche. Vielmehr geht es darum, bestehende Regelungen kritisch zu hinterfragen und auf ihre **Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Wirksamkeit** hin zu überprüfen. Erleichterungen können insbesondere dort ansetzen, wo

- mehrfache Sicherungsmechanismen ohne erkennbaren Mehrwert bestehen,
- die gleichen Ziele mit weniger aufwendigen Verfahren oder Instrumenten erreicht werden können, oder
- bestehende Regelungen in der Praxis ihre Zweckmäßigkeit nicht entfalten.

Ebenso sollten Chancen genutzt werden, gleichwertige oder sogar bessere Maßnahmen einzusetzen, die keinen zusätzlichen bürokratischen oder finanziellen Aufwand verursachen. Wichtig ist zudem sicherzustellen, dass die Richtlinien untereinander kongruent sind, d. h. sie dürfen sich nicht widersprechen.

Damit wird deutlich: Es geht nicht um weniger Umweltschutz, sondern um eine intelligentere, wirksamere und ressourcenschonendere Regulierung.

Die fünf wesentlichsten Forderungen des BDEW sind:

- › **Industrieemissionsrichtlinie (IED)**
Bürokratieabbau durch zielgerichtete Pflichten für die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes, risikobasierte und seltenere Überwachung, keine Sonderpflichten bei Managementsystemen und flexible Regelungen für Wasserstoffverbrennung.
- › **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)**
Beschleunigung des Ausbaus durch verlängerte Generalumwidmung bis 2027, Stichtagsprinzip bei Genehmigungen und vereinfachtes Screening ohne zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung.
- › **UVP-Richtlinie (UVP-RL)**
Fokus auf projektspezifische Umweltauswirkungen statt globaler Aspekte, Vermeidung von Doppelprüfungen, höhere Schwellenwerte und Klarstellung über das Entfallen in Beschleunigungsgebieten.
- › **Weitere Querschnittsregelungen**
Anpassungen beim Industrieemissionsportal (Entlastung kleiner Anlagen), praxisgerechte Umsetzung der Methanverordnung und weniger Bürokratie bei Biomassenachhaltigkeit (z. B. EU-weite Datenbank statt Parallelstrukturen).
- › **Naturschutz und Rechtssicherheit**
Harmonisierung von FFH-/Vogelschutzrecht, flexiblere Renaturierungsverordnung, Modernisierung der Aarhus-Konvention und Schutz sensibler Infrastrukturen durch reduzierte Beteiligungspflichten.

3 Konkrete Vorschläge des BDEW zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes im europäischen Umweltrecht

3.1 RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

› Zu Art. 12 Abs. 1 IED (Genehmigungsantrag)

Das Erfordernis eines **Ausgangszustandsberichts** (AZB) gemäß Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 e) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 sollte angepasst werden. Der Ausgangszustandsbericht dient der Beweissicherung im Hinblick auf Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers, mit dem Ziel einer späteren Wiederherstellung des Ausgangszustands. Er ist auch dann zu erstellen, wenn an einem vorhandenen Standort neue Anlagen errichtet werden und stellt daher oftmals ein erhebliches Verfahrenerschwernis bei der Modernisierung dar, z. B. der Umstellung eines Kraftwerksstandorts von der Verbrennung von Kohle auf Erdgas oder Wasserstoff.

In EU-Mitgliedstaaten, in denen bereits umfassende vorsorgende und nachsorgende Regelungen zum Bodenschutz- und Altlastenrecht bestehen – wie in Deutschland –, führt die Pflicht zur Erstellung des AZB zu einem erheblichen Mehraufwand, ohne dass hierdurch eine Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. So verhalten sich in Deutschland die Anforderungen zum AZB inklusive den wiederkehrenden Überwachungen gemäß Art. 16 der IED redundant zu schon bestehenden strengen nationalen Anforderungen aus dem Bodenschutz-/Altlastenrecht (=> Erkundungs- und Sanierungsverpflichtungen), dem Wasserrecht (=> strenger Besorgnisgrundsatz und Prüfpflichten nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – alle 5 Jahre) und dem Immissionsschutzrecht (=> Betreiberpflichten und Meldepflichten).

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB sollte daher nur dann greifen, wenn sich der Betreiber nicht verpflichtet, den Zustand nach Betriebseinstellung auf einen Zustand ohne Belastung zurückzuführen. Die Erstellung eines AZB würde dann letztlich nur erforderlich werden, wenn bereits Vorbelastungen auf dem Anlagengrundstück zu erwarten sind.

Alternativ könnte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustands zu verzichten, wenn die bestehenden nationalen Regelungen ausreichende Vor- und Nachsorgeregelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser gewährleisten, die sicherstellen, dass nach der Stilllegung einer Anlage Verschmutzungen von Boden und Grundwasser beseitigt werden.

› **Zu Art. 14a IED und Art. 27d IED (Umweltmanagementsystem)**

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und vor dem Hintergrund der geringen Auswirkungen auf die tatsächlichen Emissionen der Anlagen schlägt der BDEW vor, die **Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems** nach Art. 14a sowie die **Pflicht zur Vorlage eines Transformationsplanes** nach Art. 27d zu öffnen bzw. zu streichen. Im Hinblick auf das Umweltmanagementsystem muss sichergestellt werden, dass bestehende Systeme nach EMAS oder ISO ausreichen. Sonderregelungen für Anlagen, die unter die IED fallen, führen zu unnötigem bürokratischem Aufwand. Der Aufwand für die Erstellung eines Transformationsplans wirkt zudem nur sehr mittelbar im Hinblick auf die angestrebte Zielerreichung. Der damit verbundene Aufwand steht damit ebenfalls nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel.

› **Zu Art. 15. Abs. 4a IED sowie nachfolgend Art. 14 M1, aa IED**

In Bezug auf das Medium Wasser sollten keine Grenzwerte, sondern in einem ersten Schritt nur indikative Umwelleistungswerte festgeschrieben werden.

In Art. 3 Nr. 13aa der IED wird die Umwelleistung „*als Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen*“ beschrieben. Grenzwerte sind aber bezogen auf den Wassereinsatz und den Wasserverbrauch nicht möglich und zweckmäßig, da in den einzelnen Industriebranchen und IED-Anlagen zu viele Einflussfaktoren existieren, welche die „*wasserbezogene Ressourceneffizienz*“ bestimmen.

Als erstes wären hier die unterschiedlichen Wasserbezugsquellen und Rohwasserqualitäten zu nennen, welche maßgeblich die Möglichkeiten des Wassereinsatzes in den Anlagen in Form von Kreislauf- und Mehrfachkühlungen beeinflussen. Als zweites hat jede Anlage unterschiedliche Wasseraufbereitungen, die die Wasserqualität ebenfalls bestimmen. Drittens existieren in den Anlagen selbst über Jahrzehnte gewachsene Wassereinsatzströme und Wasserkreisläufe, die schon innerhalb vergleichbarer Anlagentypen voneinander abweichen. Zuletzt spielen Witterungsbedingungen beim Wassereinsatz eine sehr große Rolle. So sind die Verluste in Kühlanlagen immer proportional zur aktuellen Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Richtigerweise führt Art. 15 bereits einschränkend aus, dass Leistungsgrenzwerte nur „*unter normalen Betriebsbedingungen*“ festgelegt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, was hierunter zu verstehen

ist. Besser wäre hier die Formulierung „unter anlagenspezifischen Betriebsbedingungen“.

Fazit: Das Instrument "Umweltleistungswert für Wasser" ist komplett neu; es existieren noch keinerlei Vorgaben hinsichtlich Wassereinsatz, -verwendung und -verbrauch für einzelne Industriebranchen. Unter den geschilderten abweichenden und unterschiedlichen Rahmenbedingungen können und sollten in einem ersten Schritt keine Grenzwerte abgeleitet und festgelegt werden. Solche wären weder sinnvoll noch zweckmäßig noch belastbar.

Umweltleistungs**grenz**werte nach 5a sollten nur in Bezug auf „... bestimmte spezifische Parameter" wie konkrete Emissions- und Immissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Zusätzlich sollten folgende Voraussetzungen für die Einführung des Instruments der Umweltleistungswerte beachtet werden:

- Es müssen großzügige Ausnahmeregelungen für die Abweichung von Umweltleistungswerten geschaffen werden.
- Eine Übergangsregelung für bestehende Anlagen sollte eingeführt werden oder die Leistungskennzahlen sollten nur für neue Anlagen gelten.
- Es sollte eindeutige Regelungen zur Abgrenzung von IED-Anlagen im Hinblick auf Abfallaufkommen, Wasserverbrauch und Abwasser geschaffen werden.
- Beim Rückbau einer Anlage anfallende Abfallmengen sollten nicht mit unter die Leistungswerte fallen.

› **Zu Art. 16 IED (Überwachungsauflagen)**

Die wiederkehrende Überwachung mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden ist weder sinnvoll noch zielführend. Die Anforderung sollte gestrichen werden. IED-Anlagen unterliegen strengsten Kontrollen hinsichtlich des Umganges mit relevanten gefährlichen Stoffen. So dürfen diese (beispielsweise nach dem in Deutschland geltenden strengen wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz) nicht aus den Anlagen austreten und wenn es doch zu einem Austritt kommt, so ist dies der Behörde umgehend zu melden und die Verunreinigung sofort entsprechend den bodenschutz-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beseitigen. Die regelmäßigen Untersuchungen bringen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Insbesondere die geforderten Bodenuntersuchungen sind zudem widersinnig und praktisch nicht umsetzbar, da die Bodenbereiche, auf denen relevante

gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen, meist von den Anlagen selbst überbaut und damit im Betrieb nicht mehr zugänglich sind.

Die Überwachung während des Betriebes sollte deshalb komplett entfallen oder grundsätzlich anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden und das Grundwasser in einem maximal 10-jährigen Rhythmus erfolgen.

› **Zu Art. 18 IED (Umweltqualitätsnormen)**

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, werden nach Art. 18 Abs. 1 zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen. Die Überwachung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu sollte durch die zuständige Behörde und nicht durch die Anlagenbetreiber vorgenommen werden. Weder verfügt dieser über das nötige Equipment, noch ist der Ort, die Häufigkeit und die Art und Weise der Beprobung im Gewässer für den Betreiber erkennbar. Zur Vermeidung der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten sollte Absatz 3 entsprechend angepasst werden.

› **Zu Art. 25 Abs. 2 IED (Zugang zu Gerichten)**

Zur Reduzierung von Drittanfechtungsrisiken sollte in Art. 25 Abs. 2 ergänzt werden, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, zu diesem Zweck die Geltendmachung eines bestimmten Belangs im Gerichtsverfahren davon abhängig zu machen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit diesen Belang im Genehmigungsverfahren geltend gemacht haben (materielle Präklusion). Jedenfalls ist eine Sonderregelung zu Klagerechten neben den Regelungen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention in der IED nicht erforderlich und führt zu unnötiger Rechtsunklarheit.

› **Zu Art. 72 Abs. 3 IED (Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten)**

Es gibt eine Überschneidung mit der Berichterstattung nach Verordnung (EU) 2024/1244. Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Trotz Streichung des Absatzes ist die ausreichende Information der EU-Kommission über die Verordnung (EU) 2024/1244 sichergestellt.

› **Zu Anhang V IED (Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen)**

Die Verbrennung von Wasserstoff und die damit verbundenen Besonderheiten sind in Anhang V nicht ausreichend berücksichtigt. Auch in den aktuellen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen sind keine Festlegungen zum Stand der „besten verfügbaren Technik“ der Wasserstoffverbrennung enthalten. Diese können erst erarbeitet werden, wenn eine hinreichende Anzahl großtechnischer Anwendungen genügend Betriebserfahrungen sammeln konnte, um angemessene Emissionsbandbreiten ableiten zu können.

Bei der Festlegung von Emissionsanforderungen sind die unterschiedlichen Verbrennungsbedingungen und Rauchgaszusammensetzungen bei der Wasserstoffverbrennung gegenüber der Verbrennung von Erdgas zu berücksichtigen. So ist bei der Wasserstoffverbrennung oder -mitverbrennung mit einer vermehrten Wasserdampfbelastung und höheren Gehalten an Restsauerstoff des Rauchgases zu rechnen.

Im Immissionsschutzrecht ist es üblich, die Emissionen als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt (Gasturbinen: 15 Prozent) anzugeben. Im Falle der Wasserstoffverbrennung führt diese Vorgehensweise allerdings zu Verzerrungen, da die wesentlichen Rauchgasbestandteile Wasserdampf, Stickstoff und Sauerstoff sind und keine verbrennungsbedingten Kohlenstoffoxide als weiterer Hauptbestandteil enthalten sind, die das Rauchgasvolumen signifikant vergrößern und somit das Rauchgas in Bezug auf die Luftschadstoffe und den Restsauerstoffgehalt verdünnen. Es ist ein Umrechnungsfaktor von 1,34 – 1,38 erforderlich, um den Betrieb mit Wasserstoff nicht gegenüber dem Erdgasbetrieb bei gleicher Schadstofffracht durch die Umrechnung auf Normbedingungen zu benachteiligen. Der genannte Umrechnungsfaktor ist das Ergebnis einer prozessthermodynamischen Betrachtung einer virtuellen Gasturbinenanlage für die Fälle einer hundertprozentigen Erdgas- und einer hundertprozentigen Wasserstoffverbrennung.

Der BDEW schlägt vor, folgende Klarstellungen vorzunehmen, um die Genehmigungsverfahren für mit Wasserstoff betriebene Großfeuerungsanlagen einschließlich Gasturbinen und Gasmotoren zu erleichtern, angemessene Emissionsanforderungen im Einzelfall festlegen zu können und den administrativen Aufwand zu verringern:

- Es sollte in der Richtlinie dargelegt werden, dass die Anforderungen des Anhangs V Teil 1 und 2 für die Wasserstoffverbrennung kein „verbindliches Sicherheitsnetz“ darstellen, sondern nur als Orientierungswerte dienen, bis im

Rahmen des BREF-Prozesses sachgerechte Emissionsanforderungen für Wasserstoff nach dem Stand der Technik getroffen werden.

- Es sollte in Anhang V klargestellt werden, dass die von der zuständigen Behörde oder im Rahmen allgemein verbindlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten getroffenen Emissionsanforderungen die unterschiedlichen Verbrennungsbedingungen und Rauchgaszusammensetzungen bei der Wasserstoffverbrennung gegenüber der Verbrennung von Erdgas zu berücksichtigen haben und insbesondere auch von Anhang V abweichende Regelungen für die Umrechnung auf Normbedingungen vorsehen dürfen.
- In Anhang V Teil 3 sind die Anforderungen an die Emissionsüberwachung für die Wasserstoffverbrennung anzupassen. Insbesondere ist die in Nr. 2 b) für Erdgas vorgesehene Ausnahmemöglichkeit von der kontinuierlichen Messung im Fall von SO₂ und Staub auf Wasserstoff auszuweiten und in Nr. 3 eine Ausnahme von der Einzelmessung von CO für Wasserstoff vorzusehen.

3.2 RICHTLINIE (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

› Zu Anhang II und III

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und vor dem Hintergrund der jeweils fehlenden bzw. geringfügigen Emissionsrelevanz schlägt der BDEW folgende Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie für Feuerungsanlagen einschließlich Motoren und Gasturbinen vor:

- Anhang II Teil 1 und Teil 2: Emissionsgrenzwerte bei Einsatz gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas: Ausnahme vom SO₂-Grenzwert (und Messverpflichtung) bei Einsatz von Wasserstoff.
- Anhang III Teil 1 Nr. 3 Buchstabe b: Ausnahme von der Messverpflichtung für Kohlenmonoxid (CO) bei Einsatz von Wasserstoff.
- Anhang III Teil 1 Nr. 1: Anhebung der Häufigkeit der Messungen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW auf alle drei Jahre. Die Angleichung der Messhäufigkeit an die Anlagen mit weniger als 20 MW würde den Überwachungsaufwand erheblich ohne wesentliche Einbußen beim Umweltschutzniveau reduzieren.

› **Praxisnähere Handhabung von Messverpflichtungen**

In Deutschland herrscht großer Mangel an akkreditierten Messinstituten. Eine Besserung der Situation ist auch angesichts wachsender Überwachungsanforderungen nicht absehbar. Daher muss ein besseres Verhältnis zwischen Messverpflichtungen und verfügbaren Prüfern geschaffen werden. Hierzu sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Wegfall / Reduktion der Überwachungshäufigkeit von Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, Notstromaggregate sollten von Messverpflichtungen ausgenommen werden.
- Falls es zu keiner Überschreitung von S9/S10 Klassen kommt, Reduktion der QAL2 (Kalibrierung von automatischen Messeinrichtungen) auf 4 Jahre (anstatt von bislang alle 3 Jahre)
- AST (Funktionsprüfung von automatischen Messeinrichtungen) alle 2 Jahre (anstatt bislang jährlich)
- ggf. auch differenzierte Anforderungen für relativ unkritische Anlagen, die nur Erdgas oder Heizöl einsetzen (sehr homogene Brennstoffe) und Anlagen, die Feststoffe einsetzen (die meist wesentlich inhomogener sind)

3.3 RICHTLINIE (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL)

Bei der Novellierung der EE-RL wurden noch nicht alle Spielräume zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen bei der Zulassung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien genutzt. Zudem hat die Umsetzung der angepassten EE-RL in Deutschland gezeigt, dass die nationalen Gesetzgeber aufgrund von Unklarheiten im Sekundärrecht und dadurch bedingten Sorgen vor einer Europarechtswidrigkeit Regelungen geschaffen haben, die absehbar erheblichen Verwaltungsaufwand in der Praxis generieren werden. Damit die nationalen Gesetzgeber den unnötig generierten Verwaltungsaufwand sofort europarechtskonform reduzieren können, schlägt der BDEW folgende Anpassungen und Ergänzungen der EE-RL vor:

› **Zu Art. 15c Abs. 4 EE-RL (Verlängerung der Option zur Generalumwidmung von Bestandsgebieten zu Beschleunigungsgebieten)**

Regelungsvorschlag: Verschiebung des Stichtags für die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, alle Bestandsgebiete zu Beschleunigungsgebieten zu erklären, um drei Jahre auf 2027.

Vermiedener Verwaltungsaufwand:

- Für Planungsträger, die bereits Windenergiegebiete ausgewiesen haben, entfallen die Planänderungsverfahren zur „Umwidmung“ der Bestandsgebiete vollständig.
- Für Unternehmen entfällt der Aufwand, für die „Zwischengebiete“ umfangreiche Kartierungen vorlegen und Umweltunterlagen erstellen zu müssen.
- Für Genehmigungsbehörden entfällt bei Vorhaben in Bestandsgebieten sowohl der Aufwand durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch der Aufwand für die Erstellung der Bescheide (d. h. es ist keine zusammenfassende Darstellung mehr erforderlich).

› **Zu Art. 16 Abs. 10 EE-RL (Einführung einer europarechtlichen Stichtagsregelung für Genehmigungsverfahren)**

Regelungsvorschlag: Als allgemeiner Verfahrensgrundsatz wird eine Stichtagsregelung eingeführt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben ist danach die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags, wobei spätere Veränderungen zum Vorteil des Antragsstellers zu berücksichtigen sind. In der Vergangenheit wurde eine solche Regelung auf nationaler Ebene vielfach unter Verweis auf das Europarecht abgelehnt.

Vermiedener Verwaltungsaufwand:

- Es wird die Entwertung von bereits erbrachtem behördlichen Verwaltungsaufwand vermieden, da eine Ablehnung der Genehmigung nicht mehr allein aufgrund einer überholenden Sach- und Rechtslage möglich ist. Bei Projekten außerhalb von regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten, die von Gemeinden befürwortet werden, werden sonst erforderliche und mehrere Jahre dauernde Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Zusatzflächen vermieden.
- Es kommt nicht mehr zu unüberschaubarem Aufwandspitzen für die Verwaltung aufgrund von „Torschluss-Panik“ bei angekündigten Anpassungen des

Rechtsrahmens oder zum „Zuwarten“ auf eine mögliche Änderung der Sachlage, die der Genehmigung entgegenstehen könnte. Zudem müssten bei länger andauernden Genehmigungsverfahren Behördenstellungen nicht mehrfach eingeholt werden.

- Die Unternehmen erhalten Planungssicherheit. Außerdem werden „stranded investments“ durch die überholende Unzulässigkeit von Vorhaben in erheblichem Umfang vermieden.

› **Zu Art. 16a EE-RL (Anpassung des Ablaufs von Genehmigungsverfahren bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten)**

Regelungsvorschlag: Es sollte klargestellt werden, dass bei Vorhabenstandorten in Beschleunigungsgebieten bei einem Screening keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

Vermiedener Verwaltungsaufwand: Entfallen des erheblichen Aufwands für eine zu dem Zeitpunkt nicht sinnvolle Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesem Falle ist vom vorgegebenen Verfahren bereits ausdrücklich abgesichert, dass es zu einer Anpassung der Anforderungen an das Vorhaben kommt, die den Eintritt erheblicher Umweltauswirkungen ausschließen. Die Aarhus-Konvention fordert eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Vorliegen von erheblichen Umweltauswirkungen.

› **Zu Biomassenachhaltigkeitsnachweisen nach der EE-RL**

Die Biomassenachhaltigkeitsnachweise sollten entbürokratisiert und mit EU-ETS-Anforderungen harmonisiert werden. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre die Integration von Biobrennstoffen in die Unionsdatenbank für Biokraftstoffe und die Ausweitung der Unionsdatenbank auf den Brennstoff/Wärmesektor:

- Somit sollten nationale, parallele Datenbanken, wie das Nabisy in Deutschland, ersetzt werden.
- Es sollte eine jährliche anstatt einer vierteljährlichen Berichterstattung (wie in Nabisy umgesetzt) angestrebt werden, quartalsweise Berichterstattung ist für Unternehmen sehr aufwendig und wenig praktikabel.
- Notwendige Angaben für die Nachweisführung zum Einsatz nachhaltiger Brennstoffe für den EU-ETS sollten ebenfalls in der Unionsdatenbank möglich sein.

Weiterhin kritisiert der BDEW, dass die Nachweispflicht zur Nachhaltigkeit von Biomasse ausschließlich den letzten Emittenten trifft; so es ist teilweise unmöglich die Vorkette (kleinere Biomethanlieferanten) zu verpflichten, Aussagen/Nachweise zu eingesetzten Substraten zu liefern.

Generell sollten von der EU geforderte Berichtsdaten in einer EU-Datenbank gesammelt werden, die in Mitgliedstaaten anerkannt, anwendbar und gültig ist, um Doppelberichte zu vermeiden. In dem Zusammenhang sollte das EU-SURE System nachgebessert werden, und z. B. darauf verzichtet werden, Systemgebühren zweimal zu fordern, einmal für die Anlage und einmal für das übergeordnete Mutterunternehmen.

- Externe Prüfungen (Durchführungsverordnung EU 2024/1321): die Akkreditierung von Prüfstellen sollte dringend entbürokratisiert werden. Die Hürde für anerkannte Zertifizierer wird so hochgelegt, dass es kaum genug Zertifizierer gibt. Artikel 43 za (7) sollte gestrichen werden und die Unparteilichkeit anders geregelt werden, beispielsweise durch eine Unparteilichkeitserklärung.
- RED II Art. 29: Die Biomassecodelisten sollten auf EU-Ebene harmonisiert werden, so dass es eine einfache und einheitliche Auswahl an Biomasseklassifizierung gibt.

3.4 VERORDNUNG (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Zur Verringerung des Berichtsaufwandes und vor dem Hintergrund der geringfügigen Emissionsrelevanz schlägt der BDEW folgende Anpassungen in Anhang 1 (Tätigkeiten) vor:

- Nr. 2: Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen): Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW, **ausgenommen**
- **mit Erdgas oder Gasöl betriebene Feuerungsanlagen ausgenommen Gasturbinen und Motoren sowie**
 - **Gasturbinen und Gasmotoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.**

Nr. 9: Elektrolyse von Wasser für die Wasserstofferzeugung: Industrielle Produktion **in Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Produktionsleistung von mehr als 5 Tonnen je Tag.**

Der Schwellenwert für die Wasserstofferzeugung bezieht sich hierbei auf den Schwellenwert nach Anlage 1 (Geltungsbereich) der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

3.5 RICHTLINIE 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Ein wichtiger Grundsatz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist, dass diese ein unselbständiger Verfahrensbestandteil ist. An diesem Grundsatz sollte unbedingt festgehalten werden. Die verfahrensrechtliche Funktion der UVP bedeutet aber auch, dass sie die materielle Prüfung der Umweltaanforderungen an die Anlage weder ersetzt noch entbehrlich macht. Im Gegenteil muss die materielle Prüfung der Anforderungen auch dann erfolgen, wenn eine UVP nicht erforderlich ist. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass identische Fragestellungen doppelt behandelt werden, nämlich sowohl im Verfahrensschritt der UVP als auch im Rahmen der materiellen Prüfungen. Dieser doppelte Aufwand sollte auf die wesentlichen Vorhaben beschränkt werden. Die UVP-Richtlinie sollte überprüft und der durch die UVP verursachte Aufwand sollte auf das Notwendige reduziert werden.

Der BDEW schlägt die folgenden ersten Änderungen vor:

- › **Konkurrenz zum materiellen Recht wieder auflösen**
Die UVP-Richtlinie setzt den Rahmen für eine verfahrensrechtliche Aufbereitung und Prüfung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens und enthält damit grundsätzlich keine materiell-rechtlichen Regelungen zur Vorhabenzulassung. Um die durch die mit der Änderung der Richtlinie im Jahr 2012 unnötig in der Richtlinie angelegte Konkurrenz zum spezielleren Fachrecht wieder aufzulösen, sollten die Regelungen über ein ex post Anlagen-Monitoring (Art. 8a Abs. 4 UVP-RL) oder Schadensminderungsmaßnahmen (Art. 8a Abs. 1 b) UVP-RL) wieder vollständig entfallen.
- › **Globale Aspekte wie Klimaschutz und Biodiversität nicht Gegenstand der UVP**
Die mit der Änderung der Richtlinie im Jahr 2012 eingeführte Erweiterung der UVP um globale Aspekte wie Klimaschutz und Biodiversität sollten wieder gestrichen werden. Solche Vorgaben überfrachten das Verfahren, widersprechen

dem Grundprinzip der UVP, nur erhebliche Auswirkungen einzelner Vorhaben zu prüfen, und führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Klima- und Biodiversitätsaspekte werden zudem bereits über andere Schutzgüter erfasst.

› **Reduzierung der UVP-pflichtigen Vorhaben**

Reduzierung der UVP-Tatbestände in Anlage 1 (i. V. m. mit einer Anhebung von Schwellenwerten). Dies gilt insbesondere auch für vorprüfungspflichtige Tatbestände.

Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle insbesondere bei Anlagenänderungen und Ersatzneubauvorhaben in der UVP-RL. Nicht jede Änderung einer Anlage soll bereits eine UVP-Vorprüfung auslösen.

Freistellung von der UVP bei Ersatzneubauvorhaben: Gerade im Rahmen des erforderlichen Umbaus des Energiesystems werden vielfach bestehende Standorte leicht verändert genutzt oder bestehende Leitungen als verstärkende Ersatzneubauvorhaben errichtet. Die Durchführung einer UVP in diesen bereits vorbelasteten Bereichen steht oft in keinem angemessenen Verhältnis zu den verursachten zusätzlichen Belastungen. Hier müssen dringend Erleichterungen geschaffen werden.

› **Anpassungen bei der länderübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fälle, in denen eine länderübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, sollten deutlich reduziert werden. Beispielsweise sollten Projekte, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, von länderübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfungen befreit werden.

› **Reduzierung des erforderlichen Prüfungsumfangs und -tiefe** bei den Prüfungskatalogen in Anlagen 3 und 4 (Vorprüfung/Vollprüfung).

› **Anerkennung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen** bereits bei der Vorprüfung und der Frage relevanter Auswirkungen.

› **Reduzierung der Kumulationspflicht** bei der Prüfung der Notwendigkeit einer UVP-(Vor-)Prüfung (insb. eine Kumulationspflicht über Betreibergrenzen hinweg).

› **Öffnung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns** auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben (bspw. durch Teilentscheidungen ohne die Notwendigkeit einer bereits erforderlich vollständigen UVP-Bewertung).

- › **Reduzierung der Darstellungs- bzw. Begründungstiefe im Genehmigungsbescheid** (dies kostet die Behörde teilweise enorm viel Zeit), Klarstellung keiner Fehlerfolge bei etwaigen Begründungsdefiziten.
- › **Heilungsmöglichkeiten für geringfügige Verfahrensfehler erleichtern**
Die Regelungen zur Unerheblichkeit geringfügiger Verfahrensfehler und insbesondere deren Heilung im Zulassungsverfahren sollten entsprechend konkretisiert und erweitert werden.
- › **Klarstellung über Entfallen der UVP in Beschleunigungsgebieten**
In der UVP-RL sollte klargestellt werden, dass Vorhaben, die in Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c RED III liegen, keiner UVP bedürfen. Nur, wenn und soweit ein Vorhaben gem. Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 3 RED III bei negativem Screening dennoch einer UVP zu unterziehen ist (und der jeweilige Mitgliedstaat hiervon keine Ausnahme vorsieht), wäre die UVP-RL dann über den Verweis trotzdem anwendbar. Bei positivem Screening wäre die noch bestehende Unsicherheit damit aufgelöst.
- › **Vermeidung von Doppelregulierung durch UVP-RL und IED**
Im Sinne von vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahren, ist eine Doppelregulierung zwischen der UVP-Richtlinie und der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zu vermeiden. Dies betrifft bspw. die unterschiedlichen Beteiligungsanforderungen zwischen UVP-RL und IED. Gleiches gilt im Übrigen für die Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU. Ein einziges (ggf. einheitliches) Beteiligungsverfahren oder jedenfalls ein Spezialitäts-/Rangverhältnis wären ausreichend.
- › **Kohärenz mit IED: Anpassung des Anhang 1 für Wasserelektrolyse**
Klarstellend sollte in der UVP-Richtlinie geregelt werden, dass Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyse eine eigenständige Tätigkeit darstellen, die nicht in jedem Fall einer UVP bedürfen. Kleinere Wasserelektrolyseanlagen müssen von der Pflicht zu Erstellung einer UVP eindeutig ausgenommen werden. Daher sollte – wie bereits in der IED – für die Wasserelektrolyse eine eigenständige Tätigkeit und ein produktionsbezogener Schwellenwert in Anhang 1 der UVP-Richtlinie eingeführt werden.

Der Schwellenwert sollte sich hierbei an dem entsprechenden Schwellenwert des Anhangs 1 der Industrieemissionsrichtlinie orientieren. So sollte eine Vorprüfungspflicht für Wasserelektrolyseanlagen zur Wasserstoffherzeugung mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag greifen; eine verpflichtende UVP

könnte dann bei einer Produktionskapazität von mehr als 100 t Wasserstoff pro Tag greifen.

3.6 VERORDNUNG (EU) 2024/1787 (EU-Methanemissionsverordnung)

› Vorgaben zur Überprüfung der Rohrnetze und ihrer Reparatur

Die EU-Methanemissions-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1787) sieht u. a. regelmäßige Kontrollen der Gasinfrastruktur auf Leckagen und die zügige Reparatur solcher Leckagen vor (Art. 14 der VO und Anlagen I, II).

Gemäß Art. 14 Abs. 7 der VO ist die Europäische Kommission aufgefordert, bis zum 5. August 2025 mittels Durchführungsrechtsakten detailliertere Vorgaben zu diesen LDAR-Bestimmungen zu erlassen. Im Einzelnen soll die Kommission Folgendes festlegen:

- Mindestnachweiswerte für die Leckerkennung („minimum detection limits“ – MDLs) und die Techniken zur Leckerkennung, mit deren Hilfe die Anforderungen des Art. 14 Abs. 8 der Verordnung für alle Komponenten erfüllt werden können.
- Die Schwellenwerte („thresholds“) für die erste Stufe der LDAR-Untersuchungen, die zur Erfüllung der in Art. 14 Abs. 8 der Verordnung festgelegten Anforderungen an unterirdische Komponenten anzuwenden sind.

Ende März 2025 hat die Europäische Kommission ausgewählten Stakeholdern ihre Überlegungen für diese geplanten Vorgaben zugesendet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 16. Mai 2025 gegeben. Der BDEW hat gemeinsam mit DVGW, FNB Gas und figawa Stellung bezogen und die Vorschläge der Kommission aus folgenden Gründen stark kritisiert:

- Die Vorschläge der Kommission gehen zu einem großen Teil weit über das technisch erforderliche Maß hinaus. So sind die Mindestnachweiswerte und die Schwellenwerte in der Regel zu niedrig angesetzt.
- Gleichzeitig werden weitere Faktoren außer Acht gelassen, die für die Wahl der Technik zur effektiven Detektion von Methanemissionen von Bedeutung sind, etwa die Entfernung des Messgeräts von der Leckagestelle sowie bei unterirdischen Leitungen die Beschaffenheit des Untergrunds. Es ergibt keinen Sinn, pauschal die vorgeschlagenen, sehr niedrigen Schwellenwerten vorzuschreiben, ohne diese weiteren Faktoren zu betrachten.

- Ein Erlass verbindlicher Vorschriften auf Basis der vorliegenden Vorschläge würde dazu führen, dass bewährte Technologien zur Leckerkennung nicht mehr genutzt werden dürften und die Betreiber der Gasinfrastruktur stattdessen unter hohem finanziellem und personellem Aufwand ihre Arbeiten auf neue Methoden umstellen müssten. Die Umstellungen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. (Für eine anschauliche Erläuterung und Ergebnisse einschlägiger Studien: siehe [DVGW/BDEW/FNBGas/figawa-Stellungnahme](#) vom 16. Mai 2025).

Der BDEW fordert, die Frist für die EU-Kommission zur Festlegung näherer Einzelheiten zu verschieben. Die Verpflichtung der Kommission, nähere Einzelheiten festzulegen (Art. 14 Abs. 7), steht im Widerspruch zu dem Konzept des Art. 32 der VO. Dieser Artikel sieht vor, dass die Europäische Kommission eine oder mehrere Normungsorganisationen damit beauftragt, harmonisierte Standards für verschiedene Themenbereiche zu erarbeiten, die in der Verordnung adressiert werden. Dazu zählen auch die LDAR-Untersuchungen.

Tatsächlich hat die Kommission dem Europäischen Normungskomitee (Comité Européen de Normalisation, CEN) entsprechende Arbeitsaufträge erteilt. Die zuständigen Arbeitsgruppen arbeiten teilweise bereits seit 2024, deutsche Netzbetreiber sind beteiligt.

Dieses Vorgehen, d. h. die Normensetzung, sollte den „führenden Prozess“ darstellen. Das heißt: Die Arbeitsergebnisse der Normungsinstitute sollten abgewartet werden. Auf dieser Basis können dann verbindliche Regelungen entweder als Normen vorgegeben werden oder (ggf. auch zusätzlich) im Wege der europäischen Rechtsetzung (über eine Durchführungsverordnung) im EU-Recht verankert werden.

Die Verpflichtung der EU-KOM in Artikel 14 Abs. 7 der VO zum Erlass näherer Vorgaben zu LDAR sollte gestrichen werden.

Ist dies nicht durchsetzbar, sollte alternativ die Frist in Artikel 14 Abs. 7 vom 5. August 2025 um mind. 18 Monate verschoben werden. Dann kann in der Zwischenzeit die Arbeit der Normungsgremien abgeschlossen werden.

› **Vorgaben der EU-Methanverordnung für Importeure**

Der BDEW hat ein [Positionspapier mit Anpassungsvorschlägen zur Umsetzung der EU-Methanverordnung](#) im Hinblick auf die Pflichten von Erdgas- und Rohöllieferungen aus Drittstaaten vorgelegt. Die derzeitigen Anforderungen sind für viele Produzenten und Lieferanten außerhalb Europas kurzfristig kaum umsetzbar. Aufgrund komplexer

Lieferketten fehlen Importeuren vielfach die Möglichkeiten, Daten bis zum Produzenten zurückzuverfolgen. Dies erschwert insbesondere den Abschluss langfristiger Neuverträge ab 2027, die politisch gewünscht sind, um Versorgungssicherheit und Diversifizierung zu gewährleisten. Aktuell bestehen daher erhebliche Rechtsunsicherheiten, die die Verhandlungen mit internationalen Lieferanten blockieren und negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie die Gaspreise haben können.

3.7 RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Wichtig und dringend erforderlich ist die Vereinheitlichung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Unterschiedliche Regelungen in diesen in der Zielrichtung ähnlichen Regelungen führen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung hin zu einem moderneren Naturschutz erforderlich. Einige Beispiele für erforderliche Anpassungen sind:

- Ausdrückliche Verankerung des Populationsansatzes statt des Individuenschutzes in den Europäischen Naturschutzrichtlinien
- Wirksames Zulassen der Wiedernutzung von zuvor genutzten Flächen auch bei zwischenzeitlicher Ansiedlung von Biotopen – „Natur auf Zeit“ durch eine europäische Regelung
- Harmonisierung der Ausnahmeveraussetzungen im besonderen Artenschutzrecht von FFH- und Vogelschutzrichtlinien
- Überprüfung der Richtlinienanhänge und Überprüfung der Schutzbedürftigkeit der aufgenommenen Arten (und Herausnahme EU-weit ungefährdeter und ubiquitärer Arten) sowie Aufnahme einer regelmäßigen Überprüfungs- und Überarbeitungspflicht
- Nutzung von Ausnahmen parallel zur EU-Notfallverordnung für wichtige Industrie-/Energiezweige und Erreichung von Vereinfachungen durch Reduzierung des Prüfungsaufwandes
- Leitlinien der Kommission zur Klarstellung von Begrifflichkeiten (Signifikanz etc.). Standardisierung auf europäischer Ebene, um einheitliche Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen
- Gezielte Ausnahmeregelungen und Flexibilität in der Handhabung des europäischen Natur- und Artenschutzrechts, um eine ausgewogene Abwägung

zwischen Natur- und Klimaschutz zu ermöglichen, ohne den Grundschutz für Arten und Lebensräume zu gefährden

3.8 VERORDNUNG (EU) 2024/1991 (EU-Renaturierungsverordnung)

Die geplante Renaturierungsverordnung birgt große Herausforderungen. Ihr Vollzug würde für Mitgliedstaaten erhebliche zusätzliche Ermittlungs- und Erhebungspflichten nach sich ziehen. Angesichts der ohnehin bestehenden Vollzugsdefizite sollte die Umsetzung bestenfalls zeitlich aufgeschoben oder durch Abänderungen entschlackt werden. Anderenfalls drohen nicht nur Verzögerungen bei der Umsetzung zentraler Infrastrukturprojekte, sondern auch erhebliche Unsicherheiten für Unternehmen, die mittelbar als Adressaten der Verordnung betroffen wären.

3.9 Weitere Vorschläge und Ideen für Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Umweltrecht

› Reform der Aarhus-Konvention

Die Europäische Union (wie auch die EU-Mitgliedstaaten) ist Vertragspartei des „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Konvention). Das Übereinkommen sollte modernisiert werden, um Missbrauch zu erschweren. Beispielsweise sollte das Klagerecht für Vereinigungen eingeschränkt werden, wenn deren Interessen nicht unmittelbar betroffen sind. Zudem sollte die materielle Präklusion in Rechtsstreitigkeiten ermöglicht werden.

› Beteiligungsanforderungen bei KRITIS Anlagen

Der europäische Richtliniengeber muss die Konsistenz zwischen der CER-RL und Beteiligungsanforderungen in Genehmigungsverfahren sicherstellen. Somit sollte bei KRITIS Anlagen die Beteiligungsanforderungen reduziert werden bzw. der Schutz der Anlage muss gewährleistet werden (beispielsweise keine digitale Offenlage).